Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2108

15. 05. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, der wie folgt aufgeteilt wird:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um jedoch die Aufteilung des gesamten Kontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres tatsächlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen, den Betrag von 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in bestimmten Nummern zwischen den Nummern 58.04 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht werden, auf 377 000 Rechnungseinheiten zu erhöhen; zu diesem Zwecke wird ein Betrag von insgesamt 300 000 Rechnungseinheiten einerseits der den Benelux-Ländern zugeteilten Quote für alle Veredelungsarbeiten und andererseits den bestimmten Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten für die Veredelung von Geweben und Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs entnommen. Für die Zeit vom 1. September 1974 bis 31. August 1975 ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent derart geändert nach den Modalitäten der vorgenannten Vereinbarung zu eröffnen.

Es muß vor allem sichergestellt werden, daß alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft interessierten Benutzer den gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben herausgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß von einer Aufteilung des Kontingentsbetrages zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es scheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der denjenigen Mitgliedstaaten, neue Mitgliedstaaten eingeschlossen, zu eröffnenden Möglichkeiten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs einzuplanen, damit letzteren die Ziehung auf die Reserve gemäß dem in Artikel 3 dieser Verordnung beschriebenen System möglich ist.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt ist. Um den Interessenten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, d. h. auf rund 90 v. H. der Kontingentsmenge, festgesetzt werden; der Prozentsatz der Reserve (rund 10 v. H.) muß gemäß der genannten Vereinbarung auf jede Kategorie von Veredelungsarbeiten angewendet werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und so oft die jeweiligen Reservebeträge dies zulassen. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer ursprünglichen Quote ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. September 1974 bis 31. August 1975 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Waren eröffnet, die im Rahmen von Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden.

   Dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:

   a) 1 370 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   b) 123 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   c) 377 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs:

      58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05;

      58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06;

      58.07 Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Mai 1974 – I/4 – 680 70 – E – Sp 8/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert;

58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv;

60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

2. Für die Anwendung dieser Verordnungen gelten als:

   a) Veredelungsarbeiten:

      — im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und c: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflokken, Imprägnieren, Appretieren und andere Veredelungsarbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;

      — im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Veredelungsarbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Waren verändern;

   b) Als Wertzuwachs: der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 [1]) definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt wurde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

3. Jeder der in Absatz 1 genannten Kontingentsbeträge wird in zwei Raten aufgeteilt. Davon wird die erste in Höhe von rund 90 v. H. entsprechend Artikel 3 auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate in Höhe von rund 10 v. H. bildet die Gemeinschaftsreserve.

4. Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

   Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

Artikel 2

1. Die erste Rate jeder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Kontingentsbeträge wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 vom 1. September 1974 bis zum 31. August 1975 gelten, belaufen sich für jeden der Mitgliedstaaten gemäß der vorgenannten Vereinbarung auf nachstehende Beträge:

   a) Deutschland:

      1 010 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt gliedern:

      — 780 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

      — 100 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

      — 130 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs: 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01;

   b) Frankreich:

      600 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:

      — 430 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

      — 170 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   c) Italien:

      20 000 Rechnungeinheiten, wovon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die andere Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder von Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind;

   d) Benelux:

      20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Die zweite Rate jeder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Kontingentsbeträge, die sich jeweils auf 150 000, 13 000 und 57 000 Rechnungseinheiten belaufen, bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

Entsteht in Frankreich Bedarf an den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b genannten Veredelungsarbeiten oder in den neuen Mitgliedstaaten an sämtlichen Veredelungsarbeiten, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der entsprechenden Reserve eine angemessene Quote, soweit der Betrag dieser Reserve dafür ausreicht.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 6

Artikel 4

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten – wie sie in Artikel 2 Abs. 1 festgelegt sind – oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls auf die nächste Einheit aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seines ursprünglichen Betrages vor, soweit der entsprechende Reservebetrag dafür ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung jeder Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die nach Maßgabe von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1975.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzten oder sich in Anwendung von Artikel 3 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1975 von dem nicht ausgenutzten Betrag den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann einen größeren Betrag übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Juni 1975 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1975 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1975 über die jeweiligen Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Reservebetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren. Sie garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

2. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird anhand des Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich in einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. August 1969 [2]) verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 RE Wertzuwachs für verschiedene Veredelungsarbeiten an Spinnstofferzeugnissen im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs der Gemeinschaft mit der Schweiz zu eröffnen.

2. Gemäß dem dieser Vereinbarung beigefügten Aide-mémoire wird dieses jährliche Zollkontingent auf der Grundlage von Veredelungsverkehren im Rahmen früherer bilateraler Abkommen (die Frankreich, Deutschland und Italien mit der Schweiz geschlossen hatten) in drei Kategorien von Veredelungsarbeiten aufgeteilt, wobei die den Benelux-Ländern zu eröffnenden Möglichkeiten berücksichtigt werden müssen.

Nach dieser Aufteilung gliedert sich der gesamte Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 RE wie folgt:

a) 1 650 000 RE für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 RE für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 RE für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

3. Um die Aufteilung des gesamten Kontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugszeitraums tatsächlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde jedoch auf Antrag der schweizerischen Behörden beschlossen:

a) 150 000 RE des Betrages für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs auf den Betrag von 77 000 RE zu übertragen, der für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Tarifnummern – zwischen 58.04 und 60.01 – des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist. Dieser Betrag von 150 000 RE, der Frankreich für Veredelungen von Gewirken (Arbeiten c) zugeteilt worden war, ist von dem Anteil Frankreichs an dem Betrag, der für die Veredelung von Geweben gemäß der Aufteilung nach dem vorgenannten Aide-mémoire bereitgestellt worden war, abgezogen worden;

b) den Betrag für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Tarifnummern (zwischen 58.04 und 60.01) des Gemeinsamen Zolltarifs von 227 000 RE auf 377 000 RE zu erhöhen, ohne jedoch den Gesamtbetrag des Gemeinschaftszollkontingents von 1 870 000 RE zu ändern. Dieser zusätzliche Betrag von 150 000 RE ist in folgenden Teilbeträgen entnommen worden:

— 10 000 RE dem Betrag von 30 000 RE, der den Benelux-Ländern für die Veredelungsarbeiten insgesamt zugeteilt wurde;

— 120 000 RE dem Betrag von 900 000 RE, der der Bundesrepublik Deutschland für die Veredelung von Geweben zugeteilt wurde;

— 20 000 RE dem Betrag von 120 000 RE, der der Bundesrepublik Deutschland für die Veredelung von Garnen zugeteilt wurde.

Der so entnommene zusätzliche Betrag von 150 000 RE ist für Veredelungen von Waren der vorgenannten Tarifnummern zugeteilt worden:

an Deutschland 80 000 RE (Quote ist von 50 000 auf 130 000 RE erhöht worden),

an Frankreich 20 000 RE (Quote ist von 150 000 auf 170 000 RE erhöht worden),

für die Gemeinschaftsreserve 50 000 RE (Betrag ist von 7 000 auf 57 000 RE erhöht worden).

4. Diese Aufteilung der verschiedenen Beträge für die drei Bearbeitungsgruppen zwischen den Mitgliedstaaten schuf ein Problem, das auf einer unter der Schirmherrschaft der Kommission 1969 veranstalteten Konsultationssitzung mit den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten erörtert wurde. Bei dieser Aufteilung ist es nämlich bestimmten Mitgliedstaaten (Italien, Niederlande und B.L.W.U.) möglich, ihre Quoten ganz oder teilweise unterschiedslos auf zwei oder drei der vorgesehenen Bearbeitungskategorien ihrer Wahl anzurechnen, während die Quoten, die jeder dieser Bearbeitungen vorbehalten sind, nicht ausreichen, um eine derartige freie Wahl zu gestatten, entweder, weil die Gesamtsumme der möglichen Anrechnungen dieser Mitgliedstaaten die Reservemenge der ersten Bearbeitungsgruppe angreift (wenn sie lediglich diese Gruppe in Anspruch nehmen wollen), oder weil diese Gesamtsumme über die für die zweite und dritte Bearbeitungskategorie festgesetzten Quoten hinausgeht (wenn sie lediglich letztere Kategorien in Anspruch nehmen wollen).

Nach einer Konsultation der Delegationen der Mitgliedstaaten dürfte eine derartige Situation in der Praxis jedoch kaum zu Schwierigkeiten führen, woraus sich erklärt, daß in dem beigefügten Verordnungsvorschlag jegliche Bestimmung zu diesem Problem fehlt; die Dienststellen der Kommission werden natürlich in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Aufteilung der Veredelungen im Rahmen des Kontingents eingehal-

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 240 vom 24. Dezember 1960

ten und angemessene Bestimmungen getroffen werden, sofern die geringste Schwierigkeit auftreten sollte.

5. Das in vorgenannter Vereinbarung vorgesehene jährliche Gemeinschaftszollkontingent ist zuletzt mit Verordnung (EWG) Nr. 3025/73 [3]) des Rates vom 6. November 1973 für die Zeit vom 1. November 1973 bis 31. August 1974 eröffnet worden.

Mit beigefügtem Verordnungsvorschlag soll somit lediglich das gleiche Kontingent für die Zeit vom 1. September 1974 bis 31. August 1975 eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten entsprechend den in dem Aide-mémoire im Anhang zu vorgenannter Vereinbarung festgelegten Einzelheiten aufgeteilt werden, wobei die unter dem vorstehenden Absatz 3 genannte geänderte Aufteilung sowie die Notwendigkeit berücksichtigt wurde, daß die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an diesem Kontingent einzuplanen ist.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß aus den auf einer Sitzung des Gemischten Ausschusses EWG – Schweiz erhaltenen Informationen hervorgeht, daß sich die neuen Mitgliedstaaten in nur geringem Maße oder überhaupt nicht an dem passiven Textil-Veredelungsverkehr beteiligen. Um den einerseits in Irland und andererseits in Dänemark und im Vereinigten Königreich eventuell auftretenden Bedarf vor allem in den Fällen zu berücksichtigen, die nicht unter das am 22. Juli 1972 geschlossene Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz fallen, empfiehlt es sich, bis zur Änderung der vorgenannten Vereinbarung und einer Zuteilung von ursprünglichen Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten, diesen die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Gemeinschaftsreserve vornehmen zu können.

6. Wie für den vorhergehenden Kontingentszeitraum sieht der beigefügte Verordnungsvorschlag die Verwaltung des Kontingents nach dem Kontingentscheinverfahren und eine Schwelle für die Übertragung auf die Reserve in Höhe von 20 v. H. der ursprünglichen Quote vor.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 9. November 1973, S. 1